

## **Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungsteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBL.577) in Verbindung mit §§ 2 und 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 29.6.1983 (GBL.S.229) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuweiler am 7.2.1984 (zuletzt geändert zum 1.1.2006) die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Neuweiler erhebt eine Zweitwohnungsteuer.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (3) Steuerschuldner ist ebenfalls der, welcher im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitpunkt einen Wohn- oder Campingwagen zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf eigenen oder fremden Grundstücken abstellt.
- (4) Die Zweitwohnungsteuer wird nicht erhoben für die Innehabung einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmierte). Dem jährlichen Mietaufwand wird die jährliche Standmiete gleichgestellt.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmierte geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Dies gilt für die jährliche Standmiete sinngemäß.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl.I.S. 2369) finden entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

|   |             |
|---|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.150 Euro                                       | 80,00 Euro  |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.150 Euro, aber nicht mehr als 2.000 Euro | 205,00 Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 3.500 Euro | 410,00 Euro |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.500 Euro                                 | 615,00 Euro |
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### **§ 5 Entstehung der Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### **§ 6 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.
- (2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 1984 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungsteuer vom 6.10.1981 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1983 außer Kraft.

Neuweiler, den 7.2.1984